

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 20 (1953)
Heft: 5-6

Artikel: Die Frei- und Eigenbücher der Freiherrschaft Hohensax im Rheintal
Autor: Inhelder, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frei- und Eigenbücher der Freiherrschaft Hohensax im Rheintal

Von Johann Inhelder, Salez

Die Freiherrschaft Hohensax war bis 1615 im Besitze der Freiherren von Sax, Herren zu Hohensax und Forstegg. Wegen starker Verschuldung mussten sie die ganze Herrschaft in diesem Jahre an den Stand Zürich verkaufen.

In der Freiherrschaft Hohensax galt ein eigenartiges Erbrecht in bezug auf freien oder eigenen Stand. Während sonst überall in dieser Gegend das alemannische Gesetz, dass die Kinder der «ärgern Hand» folgten, in Gültigkeit war, bestand in der Herrschaft Sax hierüber eine besondere Regelung. Dieses besondere saxische Recht bestand darin, dass Kinder aus einer Ehe, in der die Partner nicht gleichen Standes waren, je nach der Reihenfolge der Geburt den einen oder andern Stand erbten. War der Vater frei, die Mutter aber eigen, so erbten die 1., 3., 5. und 7. Kinder den freien Stand. Die 2., 4., 6. und 8. Kinder erbten den leibeigenen Stand der Mutter. War der Fall umgekehrt, dass der Vater eigen und die Mutter frei war, so erbten wiederum die 1., 3., 5. und 7. Kinder eigenen, die 2., 4., 6. und 8. Kinder aber Mutters freien Stand. Nur Bastarde und Aussereheliche kannten diese Vergünstigung nicht; sie waren auf alle Fälle eigen. Man hat diese eigenartige Rechtsentwicklung darauf zurückgeführt, dass das Geschlecht der Freiherren kraft ihrer ennetbirgischen Herkunft sehr wahrscheinlich lombardische Rechtsauffassungen in ihre rheintalische Herrschaft mitgebracht hätten. Tatsache bleibt, dass im Blenio- und Livinental ähnliche Regelungen bestanden. Die Freiherren von Hohensax verwalteten auch eine Zeitlang diese beiden Täler als Reichslehen.

Es ist nun klar, dass diese komplizierte Einrichtung einer Buchführung rief, weil sonst innert kurzer Zeit die Obrigkeit die Sache nicht mehr übersehen konnte. Schon die Freiherren führten ein solches Frei- und Eigenbuch. Es wurde beim Verkauf der Herrschaft an die Zürcher im Inventar vermerkt. Ob es verloren ging oder ob es seinen Dienst versagte, ist nicht erfindlich. Auf alle Fälle erstellten die Zürcher 1647 ein neues Buch. Sehr wahrschein-

lich wurde auch dieses Buch nicht gerade à jour geführt, denn anno 1723 mussten die Zürcher notgedrungen wieder ein neues Buch anlegen. Das Frei- und Eigenbuch der Freiherren und das erste Buch der Zürcher sind beide leider nicht auf uns gekommen. Vielleicht schlummern sie in einer privaten Bibliothek.

Die neue Aufstellung von 1723 besteht aus drei grossen Bänden. In ihnen sind sämtliche Familien und Einzelpersonen der Freiherrschaft Sax aus der Zeit von etwa 1680—1798 enthalten.

Jeder Familie war eine Seite reserviert. Heiratete ein Sohn, so erhielt er eine neue Seite, wobei dann normalerweise auf die Seitenzahl, wo der Vater figurierte, verwiesen war. Hinter Vor- und Familienname steht die Bemerkung «frei» oder «eigen». Sehr oft steht ein Zuname, der Beruf, das Todesdatum, dann mitunter das Heiratsdatum und bei der Frau ebenfalls die Seitenzahl ihrer Herkunft. Unten sind die Kinder verzeichnet, ev. mit Geburtsdatum, dann aber vor allem mit dem Vermerk des freien oder eignen Standes. Auch hier finden wir Hinweise auf die Verheiratung, sei es mit der neuen Seitenzahl oder mit dem Namen des andern Ehe- teils. Heiratete ein Mädchen nach ausserhalb der Herrschaft, so wurde meistens der Name des Bräutigams oder dessen Bürgerort aufgeschrieben. Die Vögte benutzten das Buch auch als Quittungs- beleg, indem sie vermerkten, ob das Freipfund oder der Fall (beides Abgaben beim Tode) bezahlt worden seien. Mädchen, die in die Fremde heirateten, mussten den Abzug, solche, die in die Herr- schaft einheirateten, den Einzug zahlen. Es kamen auch Freikäufe vor. Alle diese Gelderträgnisse waren eingetragen. Freikäufe, welche vor Einrichtung der Bücher 1723 getätigt worden waren, erscheinen im Vorwort als Kopien der alten Loskaufsbriefe. Bastard- fälle sind genau vermerkt, weil die Obrigkeit sich die höhere Ab- gabe der Eigenen sichern wollte. Oft erscheinen auch die Todes- fälle in fremden Kriegsdiensten mit Angabe des Schlachtortes, ebenso des Regimentes usw.

Damit der Landvogt diese Eintragungen machen konnte, war er auf die Mithilfe des Landammanns, des Schreibers, des Weibels und der Richter angewiesen. Ein jeder Hausvater war auch ver- pflichtet, bei Geburt eines Kindes dies sofort beim Landvogt zu

melden. Lücken finden sich dort, wenn Herrschaftsangehörige sich in der Fremde aufhielten. Schon aus dem Bündnerland kamen oft keine Nachrichten mehr.kehrte aber einer zurück, so wurde alles nach Möglichkeit in Ordnung gestellt. Dies war oft schwierig, wenn erst die 2. oder 3. Generation wieder in der Heimat erschien. Dann musste sich der Landvogt an die Ueberlieferungen durch alte Herrschaftsangehörige halten.

Neben all diesen Notierungen finden wir noch eine Menge persönlicher Notizen, die der Landvogt dann und wann anbrachte. Sie geben uns ein Bild des Ancien Régime und der oft beispiellosen Armut. Die Aufführung aller Familien und Personen im Zeitraum von ca. 120 Jahren, verdeutlicht durch die vielen Beifügungen, machen diese Frei- und Eigenbücher zu einer Fundgrube für den Genealogen. Es können oft mühelos 4—5 Generationen auf einfachste Weise festgestellt werden. Im Vereine mit den Kirchenbüchern, die alle mit dem 17. Jahrhundert beginnen, sowie mit den Zürcher Bevölkerungsverzeichnissen, können eine Unmenge von Angaben für die Familiengeschichte unsrer Geschlechter zusammengestellt werden. Dabei ist folgendes noch zu erwähnen. Da die reformierte Herrschaft Hohensax inmitten katholischen Gebietes liegt und Heiraten nach ausserhalb schon deswegen spärlich waren, finden wir bis 1800 Heiraten zum grössten Teil nur zwischen Herrschaftsangehörigen. Dies erleichtert die Erstellung von Ahnentafeln. Es kann vorkommen, dass man vor 1800 kaum ausser der Herrschaft Ahnen suchen muss.

Zum Schluss seien die hohensaxischen Geschlechter hier angeführt.

Sennwald: Auer, Berger, Frick, Göldi, Inhelder, Leuener, Reich, Roduner, Schumacher, Wohlwend.

Salez: Beglinger, Berger, Dinner, Reich, Rheiner, Rupf.

Haag: Egli, Engler, Hagmann, Nessensohn.

Sax: Appenzeller, Bernegger, Düsel, Führer, Hagmann, Heeb, Kammerer, Kessler, Mock, Müller, Rhiner.

Frümsen: Engler, Fuchs, Haltner, Hanselmann, Ostermeier, Rüdihli, Tinner, Tüsel, Walser.

Standort der Frei- und Eigenbücher: die Bände Sennwald und Sax-

Frümsen befinden sich bei Herrn Dr. med. O. Hilty, Werdenberg; Band Salez-Haag im Archiv der Kirchgemeinde Salez-Haag. Da ich alle Angaben aus den Büchern herausnotiert und diese verarbeitet habe, stehe ich allen Freunden der Genealogie gerne zu Verfügung.

Bibliographie der schweizerischen Familiengeschichte 1951

Bearbeitet durch Dr. Lucienne Meyer, Schweizerische Landesbibliothek, Bern

(Schluss)

- Scherer (von Alt St. Johann). — *Campiche, F.-Raoul*. 2 générations de musiciens. Les Scherer. (Généalogiste suisse 18, 1951, p. 54—56.) [226]
- Scherer (von Meggen). — *Lengweiler, Hans*. Das Geschlecht der Scherer, Korporationsbürger von Meggen. Nach dem genealog. Forschungen von Jean Scherer-Sievers zsgest. Luzern, [Selbstverl. d. Verf.,] 1951. — 1 Taf. [227]
- Schiner (du Valais). — *Brunner, Martin*. Martin Schiner, ein Schüler des Conrad Fonteius zu Basel? (Schweizer Familienforscher 18, 1951, S. 49—54.) [228]
- — *Imhoff, Léon*. Un exemplaire du «De officiis» de Cicéron propriété d'un Valaisan [Mathieu Schiner, d'Ernen] du 16^e siècle. (Annales valais. 26, 1951, p. 373—382.) [229]
- — *Meizoz, Max M.* Notes sur le cardinal Mathieu Schiner. (Généalogiste suisse 18, 1951, p. 35—36.) [230]
- Schnyder v. Wartensee (von Sursee u. Luzern). — *Liebenau, Th[eodor]* v. Ergänzungsblätter zu: Die Familie Schnyder v. Wartensee in Sursee und Luzern... Fortführung der Stammtaf. von 1900—1950, Taf. 14—19. Bearb. durch Agnes Segesser v. Brunegg. Luzern, Buchdr. H. Studer AG., 1951. — 4 S., 6 Taf. [231]
- Schwaller (von Solothurn). — Siehe Nr. 107.
- Senger, de (de Genève depuis 1895). — Voir N^o 7.
- Singer (von Luzern). — *Reinle, Adolf*. Exkurs. Biographisches über die luzernischen Baumeisterfamilien Singer und Purtschert. (Zschr. f. schweiz. Archäol. u. Kunstgesch. 12, 1951, S. 16—21.) [232]
- Snozzi (di Carasso). — [Relazione documentaria sulle famiglie] Snozzi di Carasso. (Briciole di storia bellinz. 11, 1951, p. 66—79.) [233]
- Sprecher v. Bernegg (aus Graubünden). — Siehe Nr. 22.
- Stadler (von Zürich). — *Krayer, Albrecht*. Die Baumeister- und Künstlerfamilie Stadler in Zürich und ihre Beziehungen zur Kunst im 19. Jh. Diss. arch. Darmstadt, 1948. — 171 S. Abb., 2 Taf. [234]
- Stähli (von Hofstetten b. Brienz). — *Lerber, Theodor v.* Stammbaum der